

# Brexit

Aktuelle Situation und verbliebene Szenarien

(Stand: 5.2.2020)

# Brexit – Update *(wirtschaftliche Auswirkungen)*

- **31.01.2020:** Austrittsdatum  
*(nur Auswirkungen gegenüber Drittländern, bilaterale Beziehungen unverändert)*
- **01.02.2020:** Beginn der Übergangsphase  
*(Binnenmarkt + Zollunion gelten weiter)*
- **31.12.2020:** Ende der Übergangsphase  
*(kann maximal bis Ende 2022 verlängert werden)*
- **01.01.2021:** Zukünftige Beziehungen  
*(Freihandelsabkommen oder WTO-Status)*
- Hinweis: Am 1.2.2020 verloren britische Waren eigentlich ihren Status „EU-Ware“ und können nicht mehr zollfrei in EU-Partnerländer exportiert oder ursprungsbegründend in EU-Waren eingebaut werden. Die EU-Kommission geht jedoch davon aus, dass die Partnerländer vorerst nicht auf dieser Rechtsposition beharren werden, sondern – genau wie die EU – Großbritannien 11 Monate lang weiter als EU-Mitglied behandeln werden.

## Ausgangssituation:

Ende der EU-Mitgliedschaft, aber Binnenmarkt + Zollunion  
(*Übergangsphase*)

## Zukünftige Beziehungen:

1. Freihandelsabkommen (*Plan der regierenden Tory Party*)
2. kein Freihandelsabkommen, nur WTO-Status („*worst case*“)

## Aktuell gültiger Zeitplan



1.2.2020 ~ 31.12.2020\*:

**Binnenmarkt + Zollunion**

idealerweise ab 1.1.2021:

**Freihandelsabkommen\*\***

*vermieden wäre Szenario:*

*WTO-Status*

---

\* *einmalige Verlängerung möglich (Endzeitpunkt spätestens 31.12.2022)*

\*\* *eine Art **EU-Binnenmarkt** gilt nur weiter für **Nordirland***

## EU-Mitgliedschaft Großbritanniens

Hauptkennzeichen:

- keine Zollformalitäten im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- kein Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- keine Zollzahlungen auf Drittlandswaren im bilateralen Handel
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen

## Ende der EU-Mitgliedschaft, aber Binnenmarkt (Übergangsphase)

Hauptkennzeichen:

- keine Zollformalitäten im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- kein Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- keine Zollzahlungen auf Drittlandswaren im bilateralen Handel
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen\***

*\*gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

**Vereinbarte Position zu dieser Übergangsphase: EU-Recht („Acquis communautaire“) gilt weiter + EUGH bleibt weiter zuständig, aber keine politische Mitbestimmung seitens UK mehr**

## „Die 4 Grundfreiheiten“

*Überwachung durch den EUGH\**

### 1. freier Warenverkehr

=> *keine nicht-tarifären Handelshemmnisse (Cassis de Dijon, Reinheitsgebot)*

=> *Angleichung der Mehrwert- und Verbrauchsteuersätze*

=> *keine Zöllner an der Grenze (nur bei gleichzeitiger Zollunion)*

### 2. freier Dienstleistungsverkehr - einschließlich Finanzdienstleistungen

### 3. freier Kapitalverkehr (optional: Währungsunion / EURO; ohne UK)

### 4. freier Personenverkehr

=> zwingend: **Niederlassungsfreiheit\*** - umfasst auch Unternehmensgründung

=> optional: keine Passkontrolle an der Grenze (“Schengen-Raum“; ohne UK)

*\*vermutliche Hauptgründe für den Brexit (EU-Kritik: „Rosinenpicken“)*

## Ende der EU-Mitgliedschaft, aber Zollunion (Übergangsphase)

Hauptkennzeichen:

- **Zollformalitäten** im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- kein Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- keine Zollzahlungen auf Drittlandswaren im bilateralen Handel
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen\***

*\*gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*



## Freihandelsabkommen

Hauptkennzeichen:

- Zollformalitäten im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- Zollzahlungen auf Drittlandswaren aus UK in der EU und umgekehrt
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten nicht als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- zollfreier Handel im Rahmen aller übrigen EU-Freihandelsabkommen\*

*\*gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

Hinweis: Da nur die EU ein Zollunionsabkommen mit der Türkei geschlossen hat, wären als Nachfolgemodelle seitens Großbritanniens zwei Freihandelsabkommen auszuhandeln, eines mit der EU und ein weiteres mit der Türkei.

## Kein Freihandelsabkommen, nur WTO-Status

Hauptkennzeichen:

- **Zollformalitäten** im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- **Nachweis des Warenursprungs entfällt, da keine Zollvorteile**
- **Zollzahlungen** auf Drittlandswaren aus UK in der EU und umgekehrt
- **Zollzahlungen** auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen\***

*\*gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

- **Michael Angerbauer**  
Senior Foreign Trade Manager  
International Trade & Future Markets
- **ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.**  
German Electrical and Electronic Manufacturers' Association  
Lyoner Straße 9  
D-60528 Frankfurt am Main  
Tel: +49 (0)69 6302-237  
e-mail: [angerbauer@zvei.org](mailto:angerbauer@zvei.org)